Das

Geschäftsguthaben des Genossen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Kurt Reichardt

Referendar in Dessau.

ACAD. LIBRARY BERLIN

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis V
Einleitung 1

Erster Hauptteil:

Rechtliche Natur des Geschäftsguthabens 5

Zweiter Hauptteil:

Die Rechte aus dem Guthaben 17
1. Kapitel. Die Forderung auf das Guthaben bei der Auseinandersetzung 17
2. Kapitel. Das Guthaben als Maßstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust 27
3. Kapitel. Das Guthaben als Maßstab für die Verteilung des Vermögens der aufgelösten Genossenschaft 31
4. Kapitel. Die Übertragung des Guthabens beim Ausscheiden ohne Auseinandersetzung 32

Dritter Hauptteil:

Die Bildung des Geschäftsguthabens 39

Literaturverzeichnis.

Alterthum, Die Geschäftsanteile bei einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Diss. Freiburg 1903.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Amtliche Ausgabe 1888.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vorgelegt dem Reichstag am 27. 8. 1888. (Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode. 7. Session 1888/89 Nr. 28. — zitiert in dieser Arbeit als „Begründung II".)

Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft).

Bonschab, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. München 1899.

Brambach, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und Geschäftsguthabens in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. 5. 1889. Erlanger Diss. Dillenburg 1897.

Cohnitz, Begriff und Wesen des „Geschäftsanteils" und des „Geschäftsguthabens" usw. Greifswalder Diss. 1897.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. Stuttgart 1900.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900.

Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. 1. und 2. Aufl. Halle 1901.

Dernburg, Pandekten. Bd. 1. 7. Aufl. (mit Biermann). Berlin 1902. Bd. 2. 6. Aufl. (mit Biermann). Berlin 1900.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. und 9. Aufl. Berlin 1905.

Endemann, Das deutsche Konkursrecht. 1889.

Entscheidungen des königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. (Peters-Heinsius.)

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.
Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 6. und 7. Aufl. Tübingen-Leipzig 1904.
Gelpke, Die eingetragene Genossenschaft und die Gliedrechtverhältnisse. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1. Berlin 1868. Bd. 2. Berlin 1873.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. In Goldschmidts usw. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 27. Stuttgart 1882.
Hinkoff, Der Unterschied von Aktiengesellschaften und eingetragener Genossenschaft usw. Berner Diss. 1901.
Jessenberger, Die eingetragenen Genossenschaften usw. Würzburg 1897.
Joël, Das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. vom 1. 5. 1889. Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs". München und Leipzig 1890.
Johow-Ring, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.
Juristische Wochenschrift: Organ des deutschen Anwalt-Vereins. Berlin.
Kohler, Leidfaden des deutschen Konkursrechts. 1903.
Lehmann, H. O., Handels-, See- und Wechselrecht. In Birkmeyers Enzyklopädie. 2. Aufl. Berlin 1904.
Maaß, Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft. Erlanger Diss. 1900.
Markus in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 8. Jahrg. 1904 Nr. 7.
Maurer-Birkenbihl, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. Berlin 1898.
Merzbacher, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. München 1900.
Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Neumann, H., Jahrbuch des deutschen Rechtes. 2. Jahrg. 13. bis 15. Lieferung. Berlin 1905.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.
Oßwald, Leitfaden des Genossenschaftsrechts. Stuttgart 1904.

Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. Berlin 1876.
Parisius-Crüger, Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 4. Aufl. von Crüger. Berlin 1903.
Petersen-Anger, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Lahr 1899.
Planck, Kommentar zum BGB. 2. Aufl. 1903. III. 1. und 2. Aufl. 1902.
Proebst, Das Reichsgesetz vom 1. 5. 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Nördlingen 1889.
Reeh, Das Ausscheiden eines Genossen. Erlanger Diss. 1905.
Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. Leipzig 1893.
Richter, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Aufl. Leipzig. Ohne Jahreszahl.
Rosenthal, Die Kredit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Freienwalde und Berlin 1871.
Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 6. Aufl. von Crüger. Breslau 1897.
Seubert, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw. Erlanger Diss. 1896.
Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht. 1899.
Seufferts Archiv.
v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Erlangen 1872.
Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Leipzig 1889.
Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1897.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Aufl. Berlin 1900.
Stoll, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Karlsruhe 1900.
Struckmann-Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1900.
Sydow-Busch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 9. Aufl. Berlin 1901.
Wiest, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Stuttgart 1901.
Zeller, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. München 1894.

Einleitung.

Die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind den Handelsgesellschaften [1]) nahe verwandt und werden ihnen daher allgemein zugerechnet.[2])

Gemeinsam ist allen diesen Handelsvereinigungen, daß sie einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und eine gemeinsame Firma haben, und daß entweder die Gesellschafter oder die Gesellschaft als solche die Eigenschaften eines Kaufmanns im Sinne des HGB. besitzt.

Die Genossenschaften unterscheiden sich von den Handelsgesellschaften aber formell dadurch, daß sie nicht in das Handelsregister, sondern in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, materiell dadurch, daß ihre Tätigkeit nur den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern soll.

Alle Vereinigungen besitzen ein von dem Vermögen ihrer Mitglieder streng geschiedenes Gesellschaftsvermögen, das, solange die Gesellschaft besteht, ein juristisches Sondergut bildet.

---

[1]) Handelsgesellschaften sind diejenigen Gesellschaften, deren Zweck der Betrieb eines Handelsgewerbes für gemeinsame Rechnung unter einer Gesellschaftsfirma ist. — Keine Handelsgesellschaft ist die stille Gesellschaft, da sie keine Firma und kein Handelsvermögen besitzt (Lehmann S. 637; Cosack S. 525).

[2]) Cosack S. 523; Lehmann S. 637; Gareis S. 114; v. Sicherer S. 152.

Die Rechte der Gesellschafter auf dies Vermögen sind verschieden, je nachdem die Gesellschaft „als solche" fähig ist ein Vermögen zu haben[3]) oder die Gesamtheit der Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten ist; in diesem Falle sind die Gesellschafter Eigentümer zur gesamten Hand, im andern steht das Eigentum allein der Gesellschaft zu.

Wenn ein Gesellschafter, der Miteigentümer zur gesamten Hand ist, aus der Gesellschaft ausscheiden will, so muß diese aufgelöst werden, damit das Vermögen verteilt werden kann. Wenn aber ein Ausscheiden eines Gesellschafters ohne Auflösung der Gesellschaft gestattet ist, muß eine Berechnung des Gesellschaftsvermögens wie zum Zwecke der Liquidation stattfinden und der Ausscheidende nach Maßgabe seines Kapitalanteiles[4]) abgefunden werden.

Steht das Vermögen aber im Eigentum der Gesellschaft, so haben die Gesellschafter kein Anteilrecht.

Erst wenn die Gesellschaft aufgelöst ist, kann das Vermögen, das nach Deckung der Schulden noch vorhanden ist, auf die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder verteilt werden. Das ist aber nicht nötig, die Gesellschafter haben nicht unbedingt ein Recht darauf, denn die Gesellschaft kann anderweitig über ihr Vermögen verfügen.[5])

Ein Wechsel der Mitglieder ist bei allen diesen Gesellschaften vorgesehen; bei der Aktiengesellschaft und der Gesell-

---

[3]) So die Aktiengesellschaft (§ 210 des HGB.), die Gesellschaft m. b. H. (§ 13), die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 17). — Cosack S. 523; Staub S. 633 und S. 953 halten diese Gesellschaften daher für juristische Personen; ebenso Gierke S. 39 f.

[4]) Der Kapitalanteil kann aktiv oder passiv sein und gibt dementsprechend dem Gesellschafter oder der Gesellschaft bei der Auseinandersetzung ein Forderungsrecht.

[5]) Entsch. d. RG. Bd. 7 S. 70; Johow Bd. 14 S. 52; Staub S. 896.

schaft m. b. H. kann ein Gesellschafter ausscheiden, wenn ein anderer seine Rechte und Pflichten übernimmt; nicht darf das Ausscheiden durch Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses geschehen.

Dagegen kann bei der Genossenschaft der Genosse seine Mitgliedschaft beendigen, nicht aber übertragen. Jeder Genosse hat ein Recht darauf, aus der Genossenschaft auszuscheiden. Die Folge des Ausscheidens ist die Auseinandersetzung,[6]) dem Genossen muß sein Guthaben ausgezahlt werden.[7]) Der Genosse hat also beim Ausscheiden einen Anspruch gegen die Genossenschaft.

Daß die Forderung auf das Guthaben eine Abfindung wegen Verlustes des Anteils am Genossenschaftsvermögen darstellt, ist ganz undenkbar. An dem Vermögen der Genossenschaft haben die Genossen kein Miteigentum, auch nicht ein ideelles,[8]) denn die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten.[8a])

Man könnte in der Forderung auf das Guthaben auch eine Abfindung des Genossen dafür erblicken, daß er die Möglichkeit, einen Anteil vom Vermögen der aufgelösten Genossenschaft zu erhalten, mit dem Ausscheiden verliert.[9]) Daß dem aber nicht so ist, geht daraus hervor, daß das Gesetz in § 73 dem Genossen einen Anspruch auf den Reservefond und das sonstige Vermögen nicht zugesteht, während doch nach der Liquidation alles Vermögen verteilt wird; es ergibt

---

[6]) Wir sehen hier ab von der Möglichkeit des Ausscheidens ohne Auseinandersetzung unter Übertragung des Guthabens (§ 76).

[7]) § 73.

[8]) Seuffert Bd. 38 Nr. 2; Rosenthal S. 31 behaupten das Gegenteil, siehe aber Goldschmidt S. 11.

[8a]) Entsch. d. preuß. OVG. in Steuersachen (Peters, Heinsius) Bd. 7 S. 354.

[9]) Entsch. d. RG. Bd. 1 S. 12.

sich ferner daraus, daß dem Genossen ein Anspruch auf das Guthaben auch dann zukommt, wenn statutarisch eine Vermögensverteilung ausgeschlossen ist.

Der Auseinandersetzungsanspruch der ausscheidenden Genossen beruht also nicht auf den Grundlagen, die wir für die Forderungen der Gesellschafter bei den andern Handelsvereinigungen] festgestellt haben. Wir haben es mit einem dem Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eigentümlichen Anspruch zu tun.

Wollen wir diesen erkennen, so werden wir ihn nicht aus der Mitgliedschaft, sondern aus der Natur des Geschäftsguthabens ableiten müssen. Das Geschäftsguthaben bildet nicht nur den Maßstab für die Höhe der Auseinandersetzungsforderung, sondern auch die Grundlage für deren Vorhandensein.

Erster Hauptteil.

Rechtliche Natur des Geschäftsguthabens.

Jeder Genosse hat das Recht, sich bis zu einem im Statut bestimmten Betrage mit Einlagen auf den Geschäftsanteil zu beteiligen.[1]) Macht der Genosse von diesem Recht Gebrauch und läßt er aus seinem Vermögen einen Betrag in das der Genossenschaft überfließen, so geht natürlich das Eigentum daran für ihn verloren. Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind aber dadurch ausgezeichnet, daß sie nicht, wie etwa ein Beitrittsgeld oder ein Mitgliedsbeitrag für die Person des Einzahlenden völlig verloren gehen, sondern daß sie den Genossen „beteiligen". Die Einlage muß in den Büchern der Genossenschaft nicht nur als Empfang gebucht werden, sondern sie muß auch als „Beteiligung" des Genossen diesem gutgeschrieben werden, sie bildet das Guthaben des Genossen. Das Geschäftsguthaben des Genossen gibt an, mit welchem Betrage der Genosse beteiligt ist.[2])

Was heißt aber: der Genosse ist beteiligt? Es heißt, daß der Genosse zwar das Eigentum an seiner Einlage verloren hat, daß ihm aber Rechte auf Grund der Tatsache zustehen, daß er eine Einlage gemacht hat, Rechte, die ihm

[1]) § 7 Ziff. 2.

[2]) Ebenso Gelpke S. 101; Proebst S. 41; Joel S. 457; Kommissionsber. S 5; Entsch. d. RG. Bd. 47 S. 141.

nicht zustehen auf Grund der Mitgliedschaft. Es besteht zwischen dem beteiligten Genossen und der Genossenschaft nicht nur ein Mitgliedschaftsverhältnis, sondern auch im Rahmen des Mitgliedsverhältnisses ein Beteiligungsverhältnis.[2a]) Dies wird begründet dadurch, daß der Genosse eine Einlage macht, es besteht, solange der Genosse eine Einlage hat. Der beteiligte Genosse hat gewissermaßen die Stellung eines stillen Gesellschafters. Durch seine Einlage gibt er der Genossenschaft das zum Geschäftsbetrieb erforderliche Vermögen und bleibt dafür in ihrer Höhe beteiligt. Die Beteiligung des Genossen unterscheidet sich aber dadurch von der des stillen Gesellschafters, daß die Einlage des Genossen „dem Publikum gegenüber ausdrücklich als Einsatz für die Verpflichtungen des Genossenschaftsgeschäftes"[2b]) erfolgt. Während es bei der stillen Gesellschaft begrifflich nicht erforderlich ist, daß der Stille am Verlust teilnimmt, es dagegen ausgeschlossen ist, daß der Stille weder Gewinn noch Zinsen erhält,[3]) kann bei der Beteiligung des Genossen nie ausgeschlossen werden, daß dem Guthaben der auf den Genossen entfallende Verlust abgeschrieben wird,[4]) während Gewinn nicht verteilt zu werden braucht.[5])

Welche Rechte die Beteiligung dem Genossen gewährt, bestimmt das Gesetz und das Statut.

Der wichtigste Anspruch ist das Recht beim Ausscheiden die Auszahlung des Guthabens fordern zu können. Dies Recht kann auch durch das Statut nicht entzogen werden.

[2a]) Das zeigt sich deutlich darin, daß das Beteiligungsverhältnis weiterbestehen und übertragen werden kann, (§ 76) während die Mitgliedschaft selbst unübertragbar ist.

[2b]) Schulze-Delitzsch S. 84.

[3]) vgl. Cosack S. 589.

[4]) § 19.

[5]) § 20.

Die Forderung erklärt sich daraus, daß die Beteiligung des Genossen mit der Mitgliedschaft gleichzeitig ihr Ende findet. Der Genosse erhält seine Einlage zurück, soweit sie nicht ihrer Bestimmung gemäß durch Verluste abgeschrieben ist.

Wenn die Genossenschaft aufgelöst wird, so endigt dadurch auch die Beteiligung des Genossen. In diesem Falle steht ihm aber ein Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens nicht zu.[6]) Nach Auflösung der Genossenschaft haben die Genossen nur einen Anspruch auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens, soweit nicht das Statut die Verteilung desselben ausgeschlossen hat. Dies Recht folgt aus der Mitgliedschaft,[7]) das Beteiligungsverhältnis ist mit der Auflösung der Genossenschaft zugunsten der Gläubiger und derjenigen, die einen Anspruch auf das Vermögen haben, untergegangen.

Das folgt aus § 91 des Gesetzes. Dieser erkennt das Guthaben nur als Maßstab für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens an. Billigerweise wird das Vermögen bis zur Höhe der in der ersten Liquidationsbilanz berechneten Geschäftsguthaben nach Maßgabe der Guthaben, also der Beteiligung, verhältnismäßig verteilt, weil bis zur Auflösung die Genossen die Möglichkeit hatten, durch Ausscheiden ihre Einlage zurückzuerhalten.[8]) Statt nach Guthaben kann die Genossenschaft das Vermögen aber auch nach Köpfen verteilen, ja sie kann eine Verteilung des Vermögens überhaupt ausschließen. Von einem Forderungsrecht des Genossen auf sein Guthaben kann man also in diesem Falle nicht sprechen;[9]) es

---

[6]) vgl. Maurer-Birkenbihl S. 64 Ziff. 3 Abs. 2 und S. 232; a. M. Joel S. 459, 499, 614; Gelpke S. 101.

[7]) Gierke, GenTheorie S. 294.

[8]) vgl. Begründung bei Proebst S. 277.

[9]) Will man annehmen, daß eine Guthabenforderung besteht, so müßte man sagen, daß der Abs. 3 des § 91 nur für die Verteilung der Überschüsse gilt. Das wird sich aber nicht begründen lassen.

besteht nur ein Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil vom Genossenschaftsvermögen bis zur Höhe des Liquidationsguthabens.

Dieselbe Bedeutung hat das Guthaben auch für die Gewinn- und Verlustverteilung.[10]) Der Gewinn entfällt nicht auf die Guthaben, sondern auf die Mitglieder, das Recht auf Gewinn ist ein Mitgliedsrecht.[11]) Aber wenn das Statut nicht eine andere Bestimmung trifft, so dient die Höhe der Beteiligung als Gradmesser des Anteils an Gewinn und Verlust. Das ist von Bedeutung, wenn das Guthaben verpfändet ist; dann sind nicht auch die Beträge verpfändet, die dem Genossen als Gewinn gezahlt werden; die Gewinnbeträge müssen besonders verpfändet werden.

Der Besitz eines Guthabens gewährt dem Genossen ferner das Recht, aus der Genossenschaft jederzeit auszuscheiden, wenn er seine Beteiligung nicht beendet, seine Einlage nicht zurückfordert, sondern sie einem andern Genossen überträgt.[12]) Durch die Übertragung wird der Erwerber des Guthabens an Stelle des Ausgeschiedenen beteiligt und erhält die Rechte, die sich aus der Beteiligung herleiten.

Daß jeder Genosse sich beteiligt und auch, solange er Genosse ist, beteiligt bleibt, ist für die Kreditfähigkeit der Genossenschaft von großer Bedeutung.[13])

---

[10]) § 19; vgl. Seubelt S. 25.

[11]) Zinsen von bestimmter Höhe dürfen nach § 21 für die Guthaben nicht gezahlt werden. Werden aber Zinsen, „soweit Gewinn vorhanden ist," zugesichert, so sind das keine Zinsen, sondern Kapitaldividende. So Parisius-Crüger S. 239; Maurer-Birkenbihl S. 139; Proebst S. 110; Richter S. 113; Zeller S. 40; Stoll S. 29.

[12]) § 76.

[13]) Hierauf hingewiesen zu haben ist das Verdienst Schulze-Delitzsch; vgl. Proebst S. 37—41.

Das Gesetz verlangt deshalb einmal, daß der Genosse Einzahlungen auf den Geschäftsanteil macht, die vom Statut bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteiles bestimmt sind.[14]) Es verlangt ferner, daß der auf den Genossen entfallende Gewinn dem Guthaben des Genossen zugeschrieben wird, bis der Geschäftsanteil erreicht ist, läßt allerdings eine abweichende Bestimmung des Statuts gelten.[15]) Wenn aber dem Guthaben Verlust abgeschrieben ist, so muß so lange Gewinn zugeschrieben werden, bis das Guthaben die frühere Höhe erreicht hat.[15a])

Die Beteiligung soll aber auch andauern, eine Auszahlung des Guthabens darf, solange der Genosse nicht ausgeschieden ist, nicht stattfinden.[16]) Nur durch Verluste darf das Guthaben gemindert werden; verboten ist auch die teilweise Auszahlung und Übertragung des Guthabens, wenn der Genosse nicht ausscheidet.[17]) Handelt der Vorstand entgegen dieser Vorschrift, so ist er persönlich und solidarisch für den daraus entstehenden Schaden haftbar.[18])

Die Beteiligung des Genossen darf aber nur die Höhe des im Statut bestimmten Geschäftsanteils erreichen. Der Geschäftsanteil bezeichnet die Grenze, bis zu der sich der Genosse mit Einlagen beteiligen kann, er muß für alle Genossen gleich groß sein.[19]) Bei einer Genossenschaft mit

---

[14]) § 7 Ziff. 2 Abs. 2.

[15]) § 19 Abs. 2.

[15a]) Die Höhe muß nicht gerade durch Gewinnzuschreibung wiedererreicht werden, jede Art der Einlage genügt. So Cosack S. 710; Brambach S. 27; Bl. für GenWesen 1895 S. 169.

[16]) § 22 Abs. 2.

[17]) Johow Bd. 15 S. 57.

[18]) § 34.

[19]) So Parisius-Crüger S. 111; Jessenberger S. 30; Alterthum S. 17; a. M. v. Sicherer S. 174; a. A. Maurer-Birkenbihl S. 64; Cohnitz S. 21; RG. Bd. 47 S. 138.

beschränkter Haftung kann das Statut eine Beteiligung auf eine bestimmte Anzahl weiterer Geschäftsanteile zulassen.[20]) Es bildet mithin der Anteil die Einheit, an der das Recht des Genossen, Einlagen zu machen, berechnet wird.[21])

Überschreitet die Einlage des Genossen den Betrag des bezw. der Geschäftsanteile, so ist die überschießende Summe nicht mehr ein Teil des Guthabens.[22]) Ob dem Genossen auf diese Summe ein Bereicherungsanspruch oder ein Rückforderungsanspruch zusteht, muß nach der Lage des Falles entschieden werden; jedenfalls besteht ein klagbarer Anspruch des Genossen.[23])

Parisius-Crüger[24]) behaupten, das Recht, Einlagen zu machen, könne dem Genossen beschränkt werden, allerdings müsse es ihm stets möglich sein, wenn auch nur durch Gewinnzuschreibung, den Anteil zu erreichen. Wir können dem nicht beipflichten, denn Einzahlungen und Gewinnüberschreibungen sind gleichartige Einlagen des Genossen. Im Begriff des Geschäftsanteils liegt es aber, daß bis zu seinem Betrage eine Beteiligung erfolgen kann. Den Betrag des Anteils festzusetzen steht im Ermessen des Statutes, nicht aber, eine Bestimmung zu treffen, die es dem Genossen erschwert, den Anteil zu erreichen.

Man hat behauptet, das Guthaben könne auch negativ werden[25]) oder es könne dem Guthabenkonto Verlust vorgetragen werden,[26]) — das ist nicht richtig.[27])

---

[20]) § 134.

[21]) Ähnlich Alterthum S. 16.

[22]) Eine Ausnahme in § 91.

[23]) Ebenso Jessenberger S. 32; Stoll S. 8.

[24]) S. 117; Alterthum S. 38.

[25]) Jessenberger S. 32; Gelpke S. 102.

[26]) Brambach S. 26.

[27]) Parisius-Crüger S. 116 und 232. Wohl auch Maurer-Birkenbihl S. 107.

Wenn wir ein negatives Guthaben anerkennen, so müßte der Genosse bei seinem Ausscheiden einmal den Betrag des Guthabens an die Genossenschaft zahlen; denn wenn die Bilanz ein negatives Guthaben ergibt und dies der Auseinandersetzung zugrunde liegt, so bedeutet das doch, daß nun der Genosse den Betrag des Guthabens an die Genossenschaft zahlen muß. Außerdem müßte der Genosse dann aber auch die Zubuße an die Genossenschaft leisten. Denn wie aus § 73 deutlich hervorgeht, haben die Forderung auf das Guthaben und die Zubuße nur das gemein, daß sie in der Auseinandersetzung entstehen, im übrigen aber beruhen sie auf verschiedenen Grundlagen, was sich schon daran zeigt, daß die Zubuße im Zweifel nach Köpfen berechnet wird.[28]) Es würde also, wenn die Genossenschaft überschuldet ist, der ausscheidende Genosse meist doppelt herangezogen werden. Die Verpflichtung, ein negatives Guthaben oder den Verlust, der dem Guthaben vorgetragen ist, zu decken, findet aber im Gesetz keine Begründung;[29]) im Gegenteil ist anerkannt, daß außer zu einer Zubuße die Genossen während des Bestehens

---

[28]) Die Zubuße stellt den bleibenden Genossen gegenüber ein Äquivalent dafür dar, daß der ausscheidende Genosse sich davon befreit, den Fehlbetrag im Genossenschaftsvermögen mitzutragen. Würde an Stelle der Auseinandersetzung die Liquidation eintreten, dann müßte der Konkurs eröffnet werden (denn Überschuldung nach Liquidationserklärung verlangt Konkurseröffnung) und der Fehlbetrag von den Genossen aufgebracht werden. (§ 98). Wenn der ausscheidende Genosse eine Zubuße zu zahlen nicht verpflichtet wäre, so müßten die bleibenden Genossen seinen Anteil am Fehlbetrage auf sich nehmen oder die Genossenschaft auflösen. Es würde also jeder Austritt zur Zeit schlechter Finanzlage das Bestehen der Genossenschaft gefährden. Ebenso Begründung bei Proebst S. 243; Maurer-Birkenbihl S. 294; teilweise anders Reeh S. 78.

[29]) Auch die Einlage des stillen Gesellschafters wird nicht negativ.

der Genossenschaft nicht aus ihrer Haftpflicht in Anspruch genommen werden dürfen.[30])

Gelpke[31]) will denn auch nicht anerkennen, daß ein negatives Guthaben zu einer Forderung der Genossenschaft bei der Auseinandersetzung führt. Er gibt dem Genossen nur unter der Bedingung eine Forderung, daß das Guthabenkonto aktiv ist; wenn es negativ ist, soll weder der Genosse noch die Genossenschaft etwas verlangen können. Ein negatives Guthaben würde also nur dadurch Bedeutung haben, daß Gewinn nicht ausgezahlt werden darf, bevor das Guthaben wieder seine frühere Höhe erreicht hat. Wenn aber in der Bilanz Verlust abgeschrieben werden soll, so muß das doch dadurch geschehen, daß ein Aktivum erhöht oder ein Passivum gemindert wird. Ein Passivum bildet das Guthaben für die Bilanz, solange es positiv ist, denn es gibt an, welche Summe der Genosse hätte fordern können, wenn er ausgeschieden wäre.[32]) Ein Aktivum würde das negative Guthaben bilden, wenn die Genossenschaft von dem Genossen Nachschüsse verlangen könnte. Ein negatives Guthaben aber, wie es Gelpke will, kann weder als Passivum noch als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden. Es kann ihm also auch nicht Verlust abgeschrieben werden.

Wenn dem Guthaben Verluste abgeschrieben werden, so kann es bis auf einen Pfennig gemindert werden. Noch immer hat der Genosse ein Guthaben. Ist aber dieser eine Pfennig auch noch abgeschrieben, so besteht kein Guthaben mehr. Die Generalversammlung kann nötigenfalls unter Statutenänderung eine Erhöhung des Geschäftsanteils bezw.

---

[30]) Parisius-Crüger S. 116; Maurer-Birkenbihl S. 66; Joel S. 590.

[31]) S. 102.

[32]) vgl. hierüber S. 13 dieser Abhandlung.

der auf diesen zu leistenden Einzahlungen beschließen,[33]) nicht aber ein durch Verluste konsumiertes Guthaben noch weiter belasten.

Das Guthaben repräsentiert die Beteiligung des Genossen, also ein Rechtsverhältnis. Es ist selbst aber weder ein Mitgliedsrecht noch ein Forderungsrecht, sondern nur der Begriff, der maßgebend ist für den Umfang der Rechte und Pflichten, die aus der Beteiligung des Genossen folgen. Es gehört weder zum Vermögen der Genossenschaft, noch zum Vermögen des Genossen. Zum Vermögen des Genossen gehören die Rechte, die aus dem Beteiligungsverhältnisse entstehen, zum Vermögen der Genossenschaft das Recht, Verlust auf die Guthaben abzuschreiben; zum Vermögen des Genossen gehört ferner das Recht, sich bis zur Höhe des Anteils beteiligen zu können, zu dem der Genossenschaft, diese Beteiligung in dem vom Statut bestimmten Rahmen fordern zu können.

Da die Genossenschaft aber die Guthaben am Jahresschlusse auszuzahlen bereit sein muß, so muß sie in ihren Büchern die Guthaben in der Höhe unter dem Passivis aufführen, wie sie die Jahresbilanz berechnet. Denn diese Summen sind der mutmaßliche Betrag, den die Genossen fordern können.[34]) Die Guthaben sind aber nur Bilanzforderungen, nicht tatsächliche Forderungen, da die Forderung auf das Guthaben erst nach dem Ausscheiden entsteht. Nur wenn es sich darum handelt, Überschuldung der Genossenschaft und infolgedessen die Konkurseröffnung oder die Zubußeforderung an ausscheidende Genossen festzustellen, gelten die Guthaben wie auch die Reservefonds nicht als Passiva, da

---

[33]) Ebenso Alterthum S. 32.

[34]) Vgl. Parisius-Crüger S. 115; Bl. f. GenWesen 1891 S. 38; Alterthum S. 67; Reeh S. 70; Rechtspr. der OLG. Bd. 4 S. 479.

im Falle der Auflösung der Genossenschaft beide Posten keine Forderung darstellen.[35])

In der Guthabenforderung glaubt man fast allgemein die rechtliche Natur des Guthabens selbst erkennen zu müssen, und faßt deshalb das Guthaben entweder als ein durch die Beendigung der Mitgliedschaft bedingtes und betagtes Forderungsrecht von einer seinem jeweiligen Betrage entsprechenden Höhe[36]) oder als ein mitgliedschaftliches Sonderrecht mit forderungsrechtlichem Inhalt[37]) auf.

Ein Forderungsrecht ist das Guthaben aber deshalb nicht, weil der Genosse das Guthaben, solange er Mitglied ist, nicht zu fordern berechtigt ist. Das Guthaben in der Höhe, wie es die Jahresbilanz berechnet, hätte er fordern können, wenn er zum Jahresschluß ausgeschieden wäre; tatsächlich ist er es aber nicht, hat also auch den Betrag nie fordern können. Daß das Guthaben ein Forderungsrecht nicht ist, zeigt sich auch darin, daß es im Konkurse der Genossenschaft als Forderung nicht geltend gemacht werden kann.[38])

Ebensowenig aber ist das Guthaben ein Mitgliedsrecht mit forderungsrechtlichem Inhalt. Es ist allerdings dadurch erklärt, weshalb es im Konkurse nicht geltend gemacht werden kann und erst bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt werden darf. Wenn man aber dem Mitgliedsrecht einen

---

[35]) § 73 und 121.

[36]) Entsch. des RG. v. 8. 1. 1883 bei Merzbacher S. 22; Proebst S. 41; Joel S. 459; Bonschab S. 9; Parisius-Crüger S. 112; Jessenberger S. 33; Brambach S. 6; Maas S. 49; Cohnitz S. 19; Reeh S. 16 und 21; Bl. für GenWesen 1891 S. 38, 1893 S. 331, 1905 S. 96.

[37]) Gierke, GenTheorie S. 289; Deutsches PrivR. 543; Seubelt S. 23; Hinkoff S. 74.

[38]) vgl. Alterthum S. 21; Gelpke S. 100.

forderungsrechtlichen Inhalt gibt, so übersieht man wiederum, daß eine Forderung erst mit der Auseinandersetzung entsteht.

Dies hat Alterthum richtig erkannt. Er bezeichnet das Guthaben als „den für einen bestimmten Zeitpunkt ermittelten Geldwert eines als allgemeines Mitgliedsrecht zu konstruierenden Auseinandersetzungsanspruchs".[39]) Nach ihm hat das Mitgliedsrecht keinen forderungsrechtlichen Inhalt, es hat nur einen Wert, und diesen gibt das Guthaben an. Das Guthaben ist kein Recht, sondern der Begriff, der für die Höhe des Auseinandersetzungsanspruchs maßgebend ist. Diese Ansicht kann aber deshalb nicht befriedigen, weil wir nun fragen müssen, weshalb der Genosse einen Auseinandersetzungsanspruch hat. Eine Auseinandersetzung tritt doch nur dann ein, wenn Rechte, die bisher gemeinsam ausgeübt wurden oder zustanden, auf die einzelnen Berechtigten verteilt werden, oder wenn wegen Aufgabe der Rechte eine Abfindung stattfindet. So muß also doch auch während der Mitgliedschaft ein Recht des Genossen bestanden haben, dessentwegen er sich jetzt auseinandersetzen muß. Wenn Alterthum jedem Genossen den Anspruch gibt, und das Guthaben nur als Maßstab für die Höhe des Anspruchs, nicht als seine Grundlage anerkennt, so fehlt der Grund für die Auseinandersetzung, es sei denn, wir müßten annehmen, daß dem Genossen ein Anteil am Genossenschaftsvermögen zusteht, der ihm jetzt in Höhe des Guthabens ausgezahlt werden muß.[40])

In vielen Genossenschaften ist es Brauch, den Genossen ein Guthabenbuch auszustellen, in dem die Einlagen als empfangen und der Verlust als abgezogen gebucht werden. Man hat sich darüber gestritten, ob das Guthabenbuch eine Schuldurkunde oder nur eine Sammlung von Quittungen enthalte. Daß die Eintragungen die Eigenschaft von

[39]) S. 23 und 24.

[40]) So v. Sicherer S. 235.

Quittungen haben, steht fest.[41]) Damit ist aber die Bedeutung des Guthabenbuches nicht erschöpft, denn sonst würde man nicht die Verlustabzüge einzutragen brauchen. Das Guthabenbuch enthält vielmehr einen Ausweis über die Beteiligung des Genossen, es ist eine Urkunde über das Beteiligungsverhältnis, es beweist die Höhe des Guthabens und damit die Höhe der Rechte, welche aus dem Guthaben folgen oder nach dem Maßstab des Guthabens berechnet werden. Es dient mithin auch zum Beweise der Guthabenforderung und stellt sich also als ein Schuldschein dar.[42]) [43])

Die Genossenschaft braucht daher nur gegen Auslieferung des Buches das Guthaben auszuzahlen. Bei Verlust des Buches findet eine Mortifikationserklärung statt, d. h. die Genossenschaft kann das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.[44])

---

[41]) „Eine Quittung enthält das Anerkenntnis des Gläubigers über die Befreiung des Schuldners." Dernburg, Pandekten II S. 151.

[42]) Eine Schuldurkunde ist „jede über die Forderung oder die Schuld ausgestellte Urkunde, sie mag zum Beweise der Forderung dienen oder, wie bei dem Schuldversprechen, zur Entstehung oder, wie bei dem Rektapapier, zur Geltendmachung der Forderung notwendig sein." Planck III S. 210; a. M. Parisius-Crüger S. 415.

[43]) Wie wir, Maurer-Birkenbihl S. 296; Richter S. 292; Joel S. 591; Gierke, GenTheorie S. 292; Seuffert Bd. 35 Nr. 16; a. M. Parisius-Crüger S. 415; Cohnitz S. 33; Reeh S. 80; Bl. für GenWesen 1894 S. 215.

[44]) § 371 des BGB.

Zweiter Hauptteil.

Die Rechte aus dem Guthaben.

Erstes Kapitel.

Die Forderung auf das Guthaben bei der Auseinandersetzung.

Jeder Genosse hat das Recht, die Auszahlung des Guthabens zu verlangen, wenn er aus der Genossenschaft ausscheidet.[1]) Das Ausscheiden erfolgt nun entweder infolge von Austritt oder Ausschluß durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister an dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse oder durch den Tod des Genossen; in diesem Falle wird die Mitgliedschaft bis zum Jahresschlusse durch die Erben fortgesetzt.[2]) Die Folge[3]) des Ausscheidens ist die Auseinandersetzung, d. i. die infolge der Lösung des Beteiligungsverhältnisses[4]) erforderliche Feststellung des An-

[1]) § 73.

[2]) §§ 65—70 und § 77; vgl. Reeh, Das Ausscheiden des Genossen.

[3]) Die Auseinandersetzung ist nicht ein Rechtsgeschäft, wie das RG. im Urteil vom 13. 2. 98 (JurW. 1889 S. 113) annimmt. So führt aus Maurer-Birkenbihl S. 291; Parisius-Crüger S. 412; Maas S. 50; Cohnitz S. 43.

[4]) Die Auseinandersetzung ist nicht die Folge der Beendigung der Mitgliedschaft, sondern des Beteiligungsverhältnisses, denn wenn der

spruchs des Genossen oder der Genossenschaft. Sie findet am Jahresschlusse und auf Grund der Bilanz statt. Die Werte, die diese zugrunde legt, die also auch für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgebend waren, sind für die Auseinandersetzung nicht durch andere, weder für den Genossen günstigere [5]) noch für ihn ungünstigere, zu ersetzen. Die Berechnung des Guthabens darf sich in keiner Weise von der Berechnung unterscheiden, die angestellt wäre, wenn der Genosse nicht ausgeschieden wäre.[6]) Der Genosse bekommt nicht mehr und nicht weniger, als in der Bilanz sein Guthaben berechnet ist. Er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm ein Anteil an dem Reservefond oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft ausbezahlt werde.[7]) Der Genosse kann nur sein Guthaben verlangen; auch durch statutarische Bestimmungen kann ihm ein Anspruch auf einen Anteil an dem gesetzlichen Reservefond, der gemäß § 7 Ziff. 4 zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt ist, nicht zugesprochen werden.[8]) Nicht immer erhält der Genosse sein

---

Genosse unter Übertragung des Guthabens ausscheidet, findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Auch zu einer Zubuße kommt es in diesem Falle nicht (§§ 73 und 76).

[5]) So oft bei der off. Handelsgesellschaft; vgl. Staub S. 460.

[6]) Urteil des RG. vom 8. 12. 1893 (JurW. 1894 S. 24); bei Parisius-Crüger S. 413. Eine Abschätzung des Genossenschaftsvermögens war nach dem Genossenschaftsgesetz von 1868 statthaft. Denn nach § 39 dieses Gesetzes konnte der Genosse Auszahlung des Guthabens, wie es sich „aus den Büchern" ergibt, verlangen. Auf diesen Paragraph bezieht sich das bei Proebst S. 244 angeführte Urteil des RG. vom 6. 6. 1888, das für das jetzige Recht nicht mehr verwendbar ist.

[7]) § 73.

[8]) Parisius-Crüger S. 414 erlaubt die Verteilung der Spezialreservefonds; Richter S. 291 hält wohl mit Recht jede statutarische Bestimmung über Auszahlung von Reservefonds für nicht zulässig. — Jedenfalls würde dieser Anteil am Reservefond nicht als eine Vermehrung des Guthabens anzusehen sein.

Guthaben voll ausgezahlt. Das Gesetz berechtigt die Genossenschaft, von dem ausscheidenden Genossen eine Zubuße zu verlangen, wenn die Genossenschaft überschuldet ist. Es muß festgestellt werden, ob das Vermögen der Genossenschaft, einschließlich des Reservefonds und aller[9]) Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden ausreicht. Ist dies nicht der Fall, so entsteht für die Genossenschaft ein Anspruch: der ausscheidende Genosse hat an die Genossenschaft den ihn treffenden Anteil am Fehlbetrage zu zahlen. Der Anteil des Genossen wird in Ermanglung einer andern Bestimmung des Statuts nach Köpfen berechnet. Die Zubuße wird dem Guthaben gegenübergestellt, und werden sich dann in der Auseinandersetzung durch Aufrechnung die Forderungen ausgleichen oder als Resultat nur dem Genossen oder nur der Genossenschaft eine Forderung bleiben.[10])

---

[9]) Aller Guthaben, ausschließlich des auszuzahlenden. Das zeigt folgendes Beispiel: wenn der Reservefond 200, alle Guthaben, also auch das im Betrage von 20 auszuzahlende mitgerechnet, 300, die Summe also 500 beträgt, dem gegenüber Schulden i. Betr. von ebenfalls 500 stehen, so ergibt die Berechnung keinen Fehlbetrag. Ziehen wir aber das auszuzahlende von der Summe der Guthaben ab, so ergibt sich ein Fehlbetrag von 20, der zum Zuschuß verpflichtet.

[10]) Wenn Joel S. 590 schreibt: „daß der den ausscheidenden Genossen treffende Anteil von ihm noch außer seinem Guthaben bar bezahlt werden muß", so ist das m. E. nicht richtig, die Zubuße kann eintreten, auch wenn der Genosse noch ein Guthaben hat. § 19 bestimmt nur, daß der für den Genossen sich ergebende Gewinn und Verlust auf die Guthaben zu verteilen ist. Bei der Auseinandersetzung können also sowohl Genosse als Genossenschaft Forderungen haben. Allerdings wird eine richtige Finanzpolitik in der Weiterbuchung von Fehlbeträgen sehr vorsichtig sein (vgl. Parisius-Crüger S. 232; Maurer-Birkenbihl S. 132). Es wird zu vermeiden sein, daß die Guthaben scheinbar eine Forderung an die Genossen darstellen, während tatsächlich der ausscheidende Genosse bezw. seine Erben zu einer Zahlung verpflichtet sind (vgl. Bl. f. GenWesen 1895 S. 392). In der Praxis wird

Eine Forderung der Genossenschaft ist sofort fällig; die des Genossen auf das ihm zukommende Guthaben ist nunmehr noch 6 Monate betagt, die Genossenschaft kann zwar leisten, der Genosse aber erst nach 6 Monaten Auszahlung und Verzugszinsen verlangen.[11])

In diesen 6 Monaten ist das Ausscheiden dadurch bedingt, daß nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen wird oder infolge Konkursbeginnes eintritt (§ 75). Kommt es dazu, so wird der Genosse so behandelt, als sei er nicht ausgeschieden, er muß, soweit er noch bereichert ist, die Summe, die er erhalten hat, zurückzahlen, umgekehrt die Genossenschaft die Zubuße, denn der rechtliche Grund für die Zahlung, das Ausscheiden, ist weggefallen (§§ 812 und 818 BGB.).

Die Klage auf das Guthaben verjährt in 2 Jahren (§ 74).

Nach dem Ausscheiden ist der Genosse nicht mehr Mitglied, sondern Gläubiger der Genossenschaft. Nachträgliche Verluste vermindern seine Forderung nicht mehr.[12]) Die Forderung ist geschützt durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dessen Rahmen der Genosse frei über sie verfügen kann. Wenn der Genosse die Forderung abtritt, oder verpfändet, so kann die Genossenschaft dem Erwerber dieselben Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,[13]) sie braucht also das Guthaben nicht auszuzahlen bezw. kann sie die Bereicherungsklage anstellen.

---

daher meist, wie Joel es behauptet, ein Guthaben konsumiert sein, wenn eine Zubuße gefordert wird.

[11]) § 73; Parisius-Crüger S. 414; a. M. Merzbacher S. 185.

[12]) vgl. RG. Bd. 11 S. 26 und Seuffert Bd. 38 S. 4.

[13]) § 404 BGB.

Nach der Auseinandersetzung kann die Genossenschaft, da sie die ihr obliegende Leistung bewirken kann, die Aufrechnung gegenüber fälligen Forderungen an den Genossen erklären[14]) (§ 387 BGB.).

Ein Genosse kann über diese Forderung auch schon vor der Auseinandersetzung verfügen, wenn er die Verfügung so trifft, daß die Rechtswirkung zu dem Zeitpunkt eintritt, wo der Genosse die Forderung erhält, also mit der Auseinandersetzung.[15]) In diesem Sinne kann man von einer Veräußerung und Verpfändung des Guthabens sprechen.[16]) Der Genosse kann nur das Recht übertragen, das er selbst hat, also nur den Anspruch auf die unbekannte Summe, die ihm bei der Auseinandersetzung zukommen wird.[17]) Der Erwerber hat, wenn ihm dies nicht besonders zugestanden ist, nicht das Recht, von dem Genossen zu verlangen, daß er aus der Genossenschaft ausscheide.[18]) Er erhält nur einen Anspruch darauf, daß die Verfügung mit der Auseinandersetzung eintritt. Bis zum Tage des Ausscheidens bleibt der Genosse

---

[14]) vgl. Parisius-Crüger S. 244; Bl. f. GenWesen 1890 S. 404, 1891 S. 39.

[15]) vgl. Staub S. 388; Parisius-Crüger S. 112; Bl. f. GenWesen 1893 S. 381; Alterthum S. 68.

[16]) So spricht das Gesetz in § 22 von der zu Pfandnahme des Guthabens, richtiger heißt es im § 66: „des bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens."

[17]) Der Anspruch hat nur einen sehr relativen Wert. Es wird sich wohl nur selten ein Käufer finden, die Forderung kann aber auch verschenkt oder testamentarisch vermacht werden; vgl. Bl. f. GenWesen 1905 S. 96.

[18]) vgl. Parisius-Crüger S. 113; und Bl. f. GenWesen 1902 S. 49.

mit dem Guthaben beteiligt.[19]) Der Erwerber aber hat schon ein vererbliches und veräußerliches Recht auf die Forderung. Cosack[20]) nennt sein Recht ein „Vor"recht, eine Anwartschaft. Es stellt sich dar als ein „obligatorischer Anspruch, der mit dinglicher Wirkung gesichert ist".[21]) Die Sicherung besteht darin, daß der Erwerbsberechtigte einen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn das Recht verringert, beeinträchtigt oder gar vernichtet wird. Sein Recht datiert vom Tage des Vertrages ab. Verfügungen des Genossen sind unwirksam, soweit sie später über die Guthabenforderung getroffen werden und dem Recht des Erwerbers widersprechen. Wenn ein Genosse, der sein Guthaben veräußert oder verpfändet hat, dieses trotzdem ohne Auseinandersetzung einem andern überträgt, so handelt er damit vertragswidrig, denn in der Verfügung über die Auseinandersetzungsforderung liegt selbstverständlich ein Verzicht darauf, das Guthaben ohne Auseinandersetzung zu übertragen. Der Genosse macht sich mithin schadensersatzpflichtig; ungültig ist die Übertragung deshalb nicht, denn dem Erwerber der Guthabenforderung steht nur ein Recht zu, das die Auseinandersetzung voraussetzt. Wenn die Genossenschaft aufgelöst wird, so kommt es zu keiner Auseinandersetzung mehr; die Leistung, die der Genosse versprach, ist unmöglich. Es sind daher die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unmöglichkeit der Leistung anzuwenden (§§ 275 und 323), nicht aber die über Nicht-

[19]) Nicht zuzustimmen ist m. E., wenn in Bl. f. GenWesen 1893 S. 382 angenommen wird, es könne jemand ein Guthaben kaufen, um hohe Dividenden zu beziehen. Der Erwerber der Guthabenforderung hat keinen Anspruch auf den Gewinn, da der Gewinn auf die Genossen entfällt, wie wir schon S. 8 dieser Arbeit ausführten; will der Genosse über den Gewinn verfügen, so gelten dieselben Regeln wie für die Verfügung des Aktionärs über die Dividende.

[20]) Bürgerl. Recht I S. 192.

[21]) Endemann I S. 329.

eintritt einer Bedingung, denn wenn man sagt, die Übertragung der Auseinandersetzungsforderung sei durch die Auseinandersetzung bedingt, so ist das deshalb nicht richtig, weil die Parteien bei der Verfügung voraussetzen, daß die Auflösung nicht eintritt. Eine Bedingung im technischen Sinne ist aber „ein ungewisser Umstand, von dessen Eintritt durch Parteiwillen das Dasein einer rechtsgeschäftlichen Wirkung abhängig gemacht ist".[22])

Die Abtretung ist formlos. Schriftlichkeit wird nicht verlangt. Nach BGB. § 408 ist aber eine Anzeige der Übertragung an die Genossenschaft erforderlich, wenn der Erwerber sich davor sichern will, daß die Genossenschaft gutgläubig einem andern zahlt; auch kann die Genossenschaft Forderungen, die sie nach Erwerb der Kenntnis von der Abtretung erlangt hat, nicht mehr aufrechnen (§ 406).

Soweit ein Recht übertragbar ist, kann auch ein Pfandrecht an ihm bestellt werden (§§ 1273, 1274 BGB.). Der Genosse kann also auch seine Guthabenforderung verpfänden. Für die Verpfändung einer Forderung gelten dieselben Vorschriften wie für die Übertragung, nur wird die Anzeige der Verpfändung an den Schuldner vom Gesetz verlangt. Die Folge der Verpfändung ist, daß an dem Guthaben mit dem Tage des Ausscheidens ein Pfandrecht entsteht; es darf, wenn die Schuld, für welche Sicherheit gestellt ist, fällig ist, nur an den Gläubiger, sonst an Genossen und Gläubiger gemeinsam gezahlt werden. Das Pfandrecht ergreift dinglich die Forderung auch gegen dritte redliche Erwerber.[23])

Ebenso wie bei der Abtretung kann der Erwerber das Ausscheiden des Genossen nicht verlangen; der § 1283 gibt allerdings dem Pfandgläubiger unter der Voraussetzung, daß

---

[22]) Regelsberger, Pandekten S. 557.

[23]) vgl. Endemann 8. und 9. Aufl. Bd. 2, 1 S. 702 N. 940.

die Forderung fällig ist, das Recht zur Kündigung, wenn die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung abhängt. In unserm Falle müßte der Gläubiger aber nicht die Forderung, sondern die Mitgliedschaft kündigen. Dazu fehlt ihm das Recht.

Verboten ist, daß die Genossenschaft selbst das Guthaben im geschäftlichen Betriebe zum Pfande nimmt,[24]) denn dieser „unsichere Anspruch ist nicht geeignet, der Genossenschaft eine wirkliche Sicherheit zu bieten, und anderseits liegt in der Beleihung desselben unter Umständen nichts anderes, als eine versteckte Rückzahlung des Guthabens selbst".[25]) „Die Guthabenbeleihung ist nichts anderes, als Gewährung von Blankokredit".[26]) Das Verbot gilt aber nur für die Verpfändung „im geschäftlichen Betriebe".[27]) Die Forderung wird dann im geschäftlichen Betriebe zu Pfand genommen sein, wenn die Genossenschaft ein Geschäft abschließt, in dem sie die Guthabenforderung als Sicherheit betrachtet, ein Geschäft, das sie nicht abgeschlossen haben würde, wenn sie nicht das Guthaben als Pfand besessen hätte. Erlaubt aber wird es sein, daß die Genossenschaft nachträglich zur Sicherung einer Forderung, die gefährdet erscheint, das Guthaben sich verpfänden läßt.[28])

---

[24]) § 22. Unter dem früheren Gesetz war es üblich, daß die Genossenschaft das Guthaben sich verpfänden ließ, damit sie sich im Falle des Konkurses des Genossen an dessen Guthaben schadlos halten konnte (vgl. Bl. f. GenWesen 1891 S. 40).

[25]) Begründung I S. 110; bei Parisius-Crüger S. 243.

[26]) Parisius-Crüger S. 243.

[27]) vgl. § 226 des HGB.

[28]) Maurer-Birkenbihl S. 143; Joel S. 508; Proebst S. 113; a. M. Parisius-Crüger S. 243/244; Bonschab S. 23, Brambach S. 32. Sie halten nur eine gerichtliche Verpfändung für erlaubt, „weil alle vertragsmäßigen Verpfändungen im geschäftlichen Betriebe erfolgen". Im geschäftlichen Betriebe würde auch die gericht-

Die Guthabenforderung kann auch im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet werden; der Gläubiger erwirbt dann ein Recht, wie es derjenige hat, der sie sich durch Vertrag verpfänden ließ.[29]) An den Schuldner geht das Verbot, sich jeder Verfügung zu enthalten, an die Genossenschaft, nicht an den Schuldner auszuzahlen. Die gepfändete Forderung wird dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt überwiesen (§§ 835 und 836 der ZPO.). Der Gläubiger, der die Guthabenforderung sich hat pfänden und überweisen lassen, kann unter den besonderen Voraussetzungen des § 66 die Mitgliedschaft[30]) kündigen, wodurch er die Auszahlung des Guthabens erreicht.[31]) Vorausgesetzt wird, daß er einen nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitel hat, und daß innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen vergeblich versucht ist. Diese Zwangsvollstreckung muß von irgend einem Gläubiger versucht sein, nicht erforderlich ist es, daß der pfändende Gläubiger es selbst war.[32]) Während im HGB. (§ 135) eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen verlangt wird, genügt es für das Genossenschaftsgesetz, daß überhaupt eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen erfolgt ist.[33]) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mithin

---

liche Verpfändung erfolgen, wenn wir die Worte: „im geschäftlichen Betriebe" wie Parisius-Crüger auffassen.

[29]) §§ 851 und 804 der ZPO.

[30]) Reeh S. 24 behauptet, die Kündigung erfasse nur die vermögensrechtliche Seite der Mitgliedschaft; unsers Erachtens löst sie sämtliche Bande, die zwischen Genossenschaft und Genossen bestehen.

[31]) vgl. BGB. § 725 und HGB. §§ 135 und 339.

[32]) Parisius-Crüger S. 396; Maurer-Birkenbihl S. 276; Joel S. 580; Zeller S. 78; Jessenberger S. 71; Begründung S. 138.

[33]) Parisius-Crüger S. 396; Joel S. 580; Zeller S. 79, Jessenberger S. 71; ausführlich Reeh S. 18; dagegen sieht Maurer-

nur erfolgen, wenn sonst eine Befriedigung aussichtslos erscheint. Der Gläubiger erwirbt nur das Recht, zu kündigen, andere Rechte hat er nicht. Der Genosse bleibt bis zum Jahresschluß Mitglied und hat die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten. Der Gläubiger hat die Kündigung ebenso wie der Genosse auszuüben, also schriftlich unter Vorlegung der in § 66 verlangten Urkunden.[34])

Die Verfügungsfreiheit des Genossen über die Auseinandersetzungsforderung kann ausgeschlossen sein durch das statutarische Verbot der Abtretung des Guthabens. Ist aber die Abtretung verboten, so kann die Forderung auch nicht verpfändet werden, denn an einer unübertragbaren Forderung kann ein Pfandrecht nicht bestellt werden.[35]) Diese Bestimmung schließt aber nur eine vertragliche Verpfändung aus, nach § 851 Abs. 2 der ZPO. kann eine Forderung aber insoweit gepfändet werden, und zur Einziehung überwiesen werden,[36]) als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.[37]) Daß die Verfügung über die Forderung auf das Guthaben ausgeschlossen werden kann, ist für die Genossenschaft von Bedeutung, weil die Abtretung und Verpfändung der Guthabenforderung die Möglichkeit, gegen sie eine Aufrechnung geltend zu machen, für die Genossenschaft beschränkt. Die Aufrechnung kann die Genossenschaft erst erklären, wenn mit

---

Birkenbihl S. 276 in der Fassung des § 66 im Gegensatz zu HGB. § 135 nicht eine Erleichterung, sondern eine Verschärfung der Bestimmung; er verlangt eine Zwangsvollstreckung, die bis zur Erschöpfung sowohl des beweglichen als des unbeweglichen Vermögens versucht ist.

[34]) Erfolgt die Kündigung nicht mehr rechtzeitig, so gilt sie für das nächste Jahr. Ebenso Parisius-Crüger S. 397; Maurer-Birkenbihl S. 278; a. M. Joel S. 581.

[35]) §§ 399 und 1274 Abs. 2 BGB., vgl. Bl. f. GenWesen 1903 S. 54.

[36]) Aber nicht an Zahlungs Statt überwiesen werden (ZPO. § 835)

[37]) Staub S. 389.

der Auseinandersetzung die Forderung auf das Guthaben entstanden ist. Eine Forderung gegen den Genossen, die die Genossenschaft erwirbt, nachdem sie Kenntnis von der Abtretung erlangt hat, oder die erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die Forderung auf das Guthaben fällig wird, kann sie nicht aufrechnen (§ 406). Dasselbe gilt, wenn die Forderung verpfändet ist (§ 1275), und wenn sie gerichtlich gepfändet ist (§ 392).[38]) Die Zubuße ist diesen Regeln nicht unterworfen, da sie in der Auseinandersetzung geltend gemacht wird.[39])

Zweites Kapitel.

Das Guthaben als Maßstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust.

Nach § 19 bildet für die Verteilung des auf die Genossen entfallenden Gewinnes und Verlustes die Höhe des Guthabens den Maßstab, wenn nicht — was das Gesetz erlaubt — das Statut einen andern Maßstab aufgestellt hat.

Es ist also nicht aller Gewinn zu verteilen, nur der, der sich für die Genossen ergibt. Die Bilanz muß jährlich mindestens einmal nach bestimmten im Statut festgelegten Grundsätzen aufgestellt und von der Generalversammlung geprüft und genehmigt werden (§ 48). Ergibt sich Gewinn, so muß ein im Statut angegebener Teil desselben zur Bildung des Reservefonds verwendet werden, bis dieser die statutarisch bestimmte Höhe erreicht hat.[1]) Von dem nach Abzug dieser

[38]) In diesem Falle ist der Zeitpunkt der Beschlagnahme maßgebend.

[39]) vgl. Wolski in Bl. f. GenWesen 1902 S. 87.

[1]) Das Statut kann auch allen Gewinn zur Bildung des Reservefonds verwenden (§ 20). — Unter dem Reservefond versteht das Gesetz

Summe bleibenden Reingewinn muß die Generalversammlung festsetzen, wieviel auf die Genossen entfallen soll. Darüber kann sie im Zweifel frei verfügen.[2]) Es kann aber das Statut auch dies Recht einschränkende Bestimmungen enthalten; dann kann der einzelne Genosse verlangen, daß dementsprechend Gewinn auf die Genossen verteilt wird.[3]) Der gemäß der genehmigten Bilanz auf die Genossen entfallende Gewinn muß entweder dem Guthaben zugeschrieben oder den Genossen ausgezahlt werden.[4]) Was für den Gewinn gilt, gilt auch für den Verlust. Es ist durchaus nicht nötig, daß der gesamte bilanzmäßige Verlust den Guthaben abgeschrieben wird, er kann durch den Reservefond ausgeglichen oder dem neuen Geschäftsjahr vorgetragen werden;[5]) soweit nicht statutarische Bestimmungen vorhanden sind, entscheidet darüber ebenfalls die Generalversammlung. Nur von dem Gewinn und Verlust, der nach Genehmigung der Bilanz auf die Genossen entfällt, ist in § 19 die Rede.

---

den Fond, der zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen soll (§ 7 Ziff. 4). Daneben kann die Genossenschaft noch mehrere Spezialreservefonds haben, z. B. einen Gewinnreservefond, einen Effektenreservefond (vgl. Parisius-Crüger S. 121).

[2]) Die Bestimmung kann durch kein anderes Organ als die Generalversammlung ausgeübt werden. Eine widersprechende statutarische Bestimmung ist nichtig; vgl. Parisius-Crüger S. 340; Zeller S. 64; Entsch. des RG. Bd. 13 S. 26.

[3]) § 51. vgl. Parisius-Crüger S. 343 und 231.

[4]) vgl. Parisius-Crüger S. 229; Maurer-Birkenbihl S. 134; Joel S. 504; Cosack S. 711; Alterthum S. 47. Auch Entsch. des RG. Bd. 22 S. 113. — Wenn irrtümlicherweise zuviel Gewinn auf die Genossen verteilt ist, so hat die Genossenschaft den Bereicherungsanspruch. So die eben Zitierten und Jessenberger S. 35; ROHG Bd. 23 S. 173.

[5]) Bl. f. GenWesen 1895 S. 392; Parisius-Crüger S. 232.

Den Maßstab für die Verteilung bilden die Guthaben, wie sie die vorige Jahresbilanz berechnete. Einlagen, die der Genosse im Laufe des Jahres gemacht hat, werden deshalb nicht mitgerechnet, weil sie zu dem finanziellen Ertrag des Jahres nicht in gleichem Maße beigetragen haben wie der Betrag, der am Anfang des Geschäftsjahres das Guthaben bildete. Es würde auch sonst die Gefahr bestehen, daß kurz vor Schluß des Geschäftsjahres Einzahlungen auf das Guthaben nur deshalb gemacht werden, weil Gewinn in Aussicht steht.[6]) Hat der Genosse im Lauf des Jahres ein Guthaben übernommen, so rechnet dies natürlich mit in der Höhe, in der der Ausgeschiedene gemäß der vorigen Jahresbilanz beteiligt war. Ein der Genossenschaft im Laufe des Jahres neubeigetretener Genosse nimmt an der Gewinn- und Verlustverteilung also nicht teil.

Eine besondere Bestimmung trifft das Gesetz für das erste Geschäftsjahr. Für die Verteilung von dem Gewinn und Verlust sollen da die Guthaben maßgebend sein, wie sie im Laufe des Jahres durch Einzahlungen gebildet sind. Es könnte sonst am Ende des ersten Geschäftsjahres keine Verteilung stattfinden.[7])

Wie ein selbständiges Geschäftsjahr behandelt das Gesetz die Zeit, die zwischen der Eröffnung der Liquidation und dem letzten Jahresschlusse liegt.[8]) Für diesen Zeitraum wird der Anteil an dem Gewinn und Verlust nach Maßgabe des Guthabens der letzten Jahresbilanz berechnet. Das Guthaben in

---

[6]) Begründung II S. 216; bei Proebst S. 104.

[7]) Maurer-Birkenbihl S. 133; Seubelt S. 27; Cohnitz S. 21 und 37 behaupten, daß die Einlagen erst durch das Hinzutreten von Gewinn oder Verlust am Schlusse des Geschäftsjahres zu Guthaben werden. Dagegen Parisius-Crüger S. 233; Joel S. 504.

[8]) vgl. Parisius-Crüger S. 463; Maurer-Birkenbihl S. 339; Joel S. 614.

der ersten Liquidationsbilanz ergibt sich dann, wenn man dem Guthaben der letzten Jahresbilanz die Neueinzahlungen zuzählt und den Anteil an Gewinn oder Verlust ab- oder zuschreibt.[9]) Ergibt sich Gewinn, so darf dieser nicht ausgezahlt werden; er muß in diesem Falle dem Guthaben zugeschrieben werden, selbst wenn es dadurch dem Geschäftsanteil überschreitet;[10]) Der überschießende Betrag gehört zum Guthaben, ist ein Teil des Guthabens und darf als solcher nicht ausgezahlt werden. Das gilt aber nur, wenn der Geschäftsanteil durch Gewinn überschritten wird. Andere Einlagen kann der Genosse zurückfordern und den Anspruch darauf auch im Konkurse anmelden.[11]) Fällt die Auflösung und der Schluß des Geschäftsjahres zusammen, so tritt an die Stelle der Jahresbilanz die erste Liquidationsbilanz. Findet sich im Statut eine den Verteilungsmaßstab für die Jahresverteilung ändernde Bestimmung, so gilt diese auch für den zwischen Jahresschluß und Liquidationseröffnung liegenden Zeitraum.[12])

---

[9]) Ebenso Joel S. 614; a. M. Maurer-Birkenbihl S. 340.

[10]) Es handelt sich nicht nur lediglich um eine Rechenoperation, wie Parisius-Crüger S. 463 behauptet; denn auf das, was dem Guthaben über den Betrag des Anteils hinaus zugeschrieben ist, hat der Genosse ein Forderungsrecht, das er auch bei der Liquidation geltend machen kann. Durch die Bestimmung des § 91 ist aber jede Auszahlung von Gewinn dieser Geschäftsperiode verboten.

[11]) Stoll S. 27 sagt, daß in diesem Falle ein Anspruch auf Verteilung des ganzen Gewinnes besteht; dem ist nicht beizustimmen: „Für die Liquidationsbilanz gelten dieselben Grundsätze wie für die Bilanzen während des Bestehens der Genossenschaft." Die Liquidationsbilanz unterscheidet sich nur darin von einer Jahresbilanz, daß überall die wahren Werte eingesetzt werden. Parisius-Crüger S. 457; vgl. Johow Bd. 14 S. 238 ff.

[12]) Parisius-Crüger S. 463; Joel S. 615.

Drittes Kapitel.

Das Guthaben als Maßstab für die Verteilung des Vermögens der aufgelösten Genossenschaft.

Wenn die Genossenschaft aufgelöst ist, so kann nach Tilgung oder Deckung der Schulden, aber nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger zum dritten Male erfolgt ist, zur Verteilung des Genossenschaftsvermögens geschritten werden. Was aus dem Vermögen nach Auflösung der Genossenschaft werden soll, kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Er kann die Verteilung ganz oder teilweise ausschließen und den Maßstab, nach dem verteilt werden soll, festsetzen. Fehlen derartige Bestimmungen, so gilt die Verteilungsvorschrift des § 91.

Es wird das gesamte Vermögen, das nach Befriedigung der Gläubiger noch vorhanden ist, verteilt, und zwar bis zur Höhe der in der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben verhältnismäßig nach diesen,[1]) darüber hinaus nach Köpfen. Der Verteilungsmaßstab ist ein doppelter, weil der Gesetzgeber einmal die Genossen für den Verlust des Guthabens entschädigen will, anderseits aber anerkennt, daß die Rechte der Genossen grundsätzlich auf persönlicher Gleichheit beruhen.[2])

---

[1]) Maurer-Birkenbihl S. 339 gibt zwar unter Ziff. 2 zu, daß die Einzahlungen des letzten Geschäftsjahres für den Verteilungsmaßstab mit in Betracht kommen, läßt aber unter Ziff. 3 die Einzahlungen bei der Verteilung des Vermögens nicht berücksichtigt werden; dagegen Parisius-Crüger S. 463.

[2]) vgl. Mot. bei Maurer-Birkenbihl S. 340; Begründung Bd. 2 S. 109; Parisius-Crüger S. 464; Proebst S. 278.

Viertes Kapitel.

Die Übertragung des Guthabens beim Ausscheiden ohne Auseinandersetzung.

Der Genosse kann, statt die Auszahlung des Guthabens beim Ausscheiden zu verlangen, das Guthaben einem andern Genossen übertragen und ohne Auseinandersetzuug ausscheiden. Der Genosse beendigt dann nur sein Mitgliedschaftsverhältnis, während das Beteiligungsverhältnis bestehen bleibt, nur ein anderer jetzt aus der Beteiligung berechtigt und verpflichtet ist.[1])

Damit ist der Genossenschaft sowohl als den Genossen gedient. Dem Genossen ist der Austritt und die Verwertung des Guthabens erleichtert, denn da Einzahlungen und Eintritt stets erfolgen können, kann er jederzeit ausscheiden und sein Guthaben verkaufen; anderseits erhält der Genosse, der das Guthaben übernimmt, eine Einlage, die schon an dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres beteiligt ist; der Genossenschaft aber wird es erspart, daß sie mit Verlust Kapitalien flüssig machen und später wieder anlegen muß; der Bestand im Vermögen wird ein gleichmäßiger.

Das Gesetz hat die Übertragung aber an bestimmte Bedingungen geknüpft und es dem Statut anheimgestellt, neben

---

[1]) Das Guthaben läßt sich also übertragen wie eine Aktie, nur ist stets festzuhalten, daß der Besitz der Aktie auch die Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft vermittelt, während das Guthaben nur das Beteiligungsverhältnis repräsentiert, die Mitgliedschaft aber selbständig erworben werden muß durch Eintragung in das Genossenschaftsregister. — Da der Genosse nicht die Mitgliedspflichten und Rechte übernimmt, übernimmt er auch nicht die Geschäftsanteile und die diesen entsprechende Haftpflicht. Er muß sich seinerseits auf so viele Geschäftsanteile beteiligen, als erforderlich sind, wenn die beiden Guthaben vereinigt werden.

diesen noch weitere aufzustellen. Das Statut kann sogar die Übertragung des Guthabens gänzlich verbieten.

Eine Voraussetzung ist, daß das Guthaben des anderen durch die hinzugeschriebene Summe nicht den Geschäftsanteil (bezw. bei einer Genossenschaft m. b. H. die der Höchstzahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme) überschreitet. Es würde sonst die Auszahlung wenigstens eines Teiles des Guthabens stattfinden müssen; dazu darf die Übertragung aber nie führen. Wenn derjenige, der das Guthaben übernimmt, der Genossenschaft neu beitritt, so braucht man das nicht zu befürchten, da ja das Recht zur Beteiligung für alle Genossen gleich groß sein muß. Falls der Erwerber aber schon Genosse ist, muß der Vorstand der Genossenschaft dem Gericht eine schriftliche Versicherung abgeben, des Inhaltes, daß das bisherige Guthaben des Genossen mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht überschreitet. Der Wille des Genossen, das Guthaben zu übertragen und der des anderen, das Guthaben zu übernehmen, muß in schriftlicher Übereinkunft ausgedrückt werden; es genügt nicht die einseitige Erklärung einer Partei, sondern es ist nötig, daß beide ihre Übereinstimmung aussprechen.[2]) Der Vorstand hat auch dieses Schriftstück dem Gericht einzureichen.

In den vom Gesetz und Statut gegebenen Grenzen ist die Genossenschaft verpflichtet, die Übertragung zu gestatten, wenn sie an einen andern Genossen erfolgen sollen;[3]) denn dieser darf wie jeder Genosse sein Guthaben durch Einlagen bis zum Betrag des Geschäftsanteils erhöhen. Durch die Übernahme beteiligt sich der Genosse aber genau so, als wenn er Einzahlungen auf den Anteil macht.

Wenn die Übertragung dagegen an einen andern er-

---

[2]) Entsch. d. RG. Bd. 45 S. 139; Neumann S. 311.

[3]) Parisius-Crüger S. 423; Cosack S. 709; Reeh S. 41.

folgen soll, der erst Genosse werden muß, so besteht keine Verpflichtung der Genossenschaft, die Übertragung zuzulassen. Wie jeder andere muß auch der Reflektant auf das Guthaben die Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen des § 15 erwerben. Der Genosse, der sein Guthaben übertragen will, hat kein Recht darauf, die Aufnahme des andern zu verlangen. Der § 76 setzt voraus, daß der Erwerber Genosse wird und verweist deshalb auf § 15.[4]) Auch der andere hat keinen Anspruch auf Zulassung. Den Beitritt braucht die Genossenschaft nur dem zu gestatten, der ihr genehm ist. Aus § 1 („Eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl") kann ein Recht auf Aufnahme in die Genossenschaft nicht gefolgert werden.[5]) Über die Aufnahme hat der Vorstand zu entscheiden,[6]) wobei er nur an die Bestimmungen gebunden ist, die das Statut enthält.[7])

Gestattet der Vorstand den Beitritt, so hat er die von dem Beitretenden zu unterzeichnende Erklärung (§ 15) ebenfalls dem Registergericht zu übergeben. Auf Grund der ihm eingereichten Urkunden muß der Richter dann die Übertragung des Guthabens, das Ausscheiden des Genossen und die Aufnahme des neuen Genossen unverzüglich in das Register eintragen. Mit der Eintragung ist die Übertragung vollzogen. Die Eintragung darf aber nur einheitlich geschehen; fehlt eine Urkunde oder kann aus irgend einem anderen Grunde der Richter

---

[4]) Parisius-Crüger S. 423; Joel S. 594; Proebst S. 252 u. 253; Cosack S. 709; Begründung bei Proebst S. 250. Jessenberger S. 74 Anm. u. Maurer-Birkenbihl S. 303 geben dem Genossen eine Klage, wenn die Genossenschaft den andern nicht aufnehmen will, trotzdem alle statutarischen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[5]) Jessenberger S. 65; Neumann S. 298; Gierke S. 186.

[6]) Parisius-Crüger S. 186.

[7]) Parisius-Crüger S. 65; Entsch. d. RG. Bd. 47 S. 76.

nicht alle Eintragungen gleichzeitig machen, so muß das ganze Rechtsgeschäft aufgeschoben werden, bis der Mangel behoben ist.

Die Übertragung eines Guthabens, das mehrere Geschäftsanteile umfaßt, ist zulässig, und zwar sowohl an einen anderen Genossen als auch an einen erst in die Genossenschaft aufzunehmenden. Das Gesetz regelt im § 138 allerdings nur den Fall, daß der Genosse sein Guthaben einem andern Genossen überträgt. Daraus kann man aber nicht schließen, daß das Gesetz die Übertragung auf diesen Fall beschränkt.[8]) Das Gesetz regelt die Übertragung an einen anderen Genossen nur deshalb besonders, weil dann die Versicherung des Vorstandes erfolgen muß, daß die Summe der Guthaben nicht den Gesamtbetrag der erlaubten Zahl der Geschäftsanteile erreicht. Diese Versicherung ist nicht erforderlich, wenn ein anderer erst unter Übernahme des Guthabens Genosse wird. Daraus, daß § 138 „es im übrigen bei den Bestimmungen des § 137 verbleiben läßt", wäre aber auch zu schließen, daß der Vorstand die Versicherung abgeben muß, daß der vorige Geschäftsanteil voll eingezahlt sei, und daß der Genosse eine Erklärung des Inhaltes, daß er sich auf einen weiteren Geschäftsanteil zu beteiligen wünsche, ausstellen muß. Diese Bestimmungen wörtlich angewandt, würden aber die Übertragung eines Guthabens, das mehr als einen Geschäftsanteil umfaßt, nicht nur auf den Fall beschränken, daß das Guthaben des andern gerade die Höhe des Geschäftsanteils erreicht hat, sondern sie dadurch unmöglich machen, daß die Geschäftsanteile dann nacheinander übernommen werden müßten. Das Guthaben bildet aber eine Einheit, es zerfällt nicht in einzelne Anteile; der Genosse kann nicht mit einem Teile ausscheiden, mit dem andern Genosse bleiben. Das würde sich als teilweise Auszahlung

---

[8]) So Proebst S. 351.

des Guthabens charakterisieren.[9]) Da aber das Gesetz im § 138 die Übertragung ausdrücklich für zulässig erklärt, so sind wir berechtigt, die Bestimmungen des § 137, auf die verwiesen ist, nur sinngemäß anzuwenden. Es wird also der Genosse eine Erklärung dahin abgeben, daß er sich auf die erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen beteiligen will, und der Vorstand dahin, daß durch die Überschreibung die Geschäftsanteile erreicht werden.[10])

Auch die Frage, ob ein Genosse ausscheiden und sein Guthaben an mehrere übertragen kann, wird man bejahen müssen, wobei allerdings vorausgesetzt ist, daß alle zur Übernahme geeignet sind.[11]) Unteilbar ist das Guthaben nur deshalb, weil es nicht ausgezahlt werden darf, bevor der Genosse ausscheidet. Nicht das aber soll durch das Verbot erreicht werden, daß das Guthaben nicht geteilt wird, sondern das, daß die Beteiligung des Genossen nicht durch Auszahlungen verringert wird. Mit dem Ausscheiden des Genossen verliert das Guthaben den Charakter als dessen Beteiligung und läßt sich daher teilen; nur zu einer Auszahlung darf es nicht kommen. Das Guthaben verbleibt aber in der Genossenschaft, ob es nun einem einzigen gut geschrieben wird, oder ob es geteilt die Einlagen mehrerer Genossen bildet. Der Wortlaut des Gesetzes widerspricht unserer Auffassung auch nicht. Als Gegenargument weist Crüger[12])

---

[9]) Parisius-Crüger S .424; Jessenberger S.74; Cohnitz S. 50; Johow Bd. 15 S. 58.

[10]) Ebenso Parisius-Crüger S. 424/25; Joel S. 689; Jessenberger S. 75; Johow Bd. 15 S. 53.

[11]) Ebenso Maurer-Birkenbihl S. 302; Brambach S. 37; Alterthum S. 74; Cohnitz S. 51; Reeh S. 42; Marcus in Holtheims Monatsschr. 1904 S. 197; a. M. Parisius-Crüger S. 423; Merzbacher S. 190; Maaß S. 45.

[12]) Parisius-Crüger S. 423.

darauf hin, daß sich der Fall ereignen kann, daß der eine der Reflektanten auf das Guthaben aufgenommrn wird, der andere der Genossenschaft nicht genehm ist. Darin liegt eine Schwierigkeit der Übertragung, aber kein zwingender Beweis gegen sie. Denn da das Ausscheiden des Genossen nur gleichzeitig mit der Aufnahme der Erwerber eingetragen werden darf, so kann die Übertragung an mehrere deshalb nicht zu Unzuträglichkeiten führen.

Das Gesetz sagt, daß das Ausscheiden ohne Auseinandersetzung jederzeit erfolgen könne; das trifft nicht immer zu. Der Genosse hat zwei Möglichkeiten, aus der Genossenschaft auszuscheiden: mit oder ohne Auseinandersetzung. Hat der Genosse gekündigt oder ist sonst ein Fall der Beendignng der Mitgliedschaft eingetreten, dann muß es zur Auseinandersetzung kommen. Der Genosse kann über das Beteiligungsverhältnis nicht mehr verfügen.[13])

Es kann aber auch der Erbe des Genossen das Geschäftsguthaben nicht mehr übertragen. Das ist ausgeschlossen einmal, weil das Gesetz in § 77 nicht den § 76 heranzieht, sodann, weil sich das Recht des Erben darin erschöpft, die Mitgliedschaft bis zum Jahresschlusse fortzusetzen.[14])

Ebensowenig kann das Guthaben durch testamentarische Verfügung übertragen werden; denn mit dem Tode scheidet der Genosse aus der Genossenschaft aus.[15]) Nur die Forderung auf das Guthaben bei der dann eintretenden Auseinandersetzung kann vermacht werden.

Nicht mehr übertragen darf ferner sein Guthaben ein

---

[13]) Ebenso Parisius-Crüger S. 423; Richter S. 271; Maaß S. 43; Reeh S. 44.

[14]) Crüger i. d. Bl. f. GenWesen 1894 S. 31; dagegen die Artikel des Fr. Pr. i. d. Bl. f. GenWesen 1894 S. 52 und des E. M. S. 28 f. 1895.

[15]) vgl. Maurer-Birkenbihl S. 301.

Genosse, dessen Guthaben gepfändet ist. Nach § 826 ZPO. hat sich der Schuldner, dessen Forderung gepfändet ist, jeder Verfügung über dieselbe zu enthalten, der Gläubiger nicht an den Schuldner zu zahlen. Der Genosse darf deshalb nicht die Auseinandersetzung verhindern, die Genossenschaft nicht die Übertragung erlauben, denn einer Leistung an den Genossen würde es gleichkommen, wenn sie die Beteiligung des Genossen auf den andern überträgt. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann der Genosse vornehmen, nur die Einziehung der Forderung ist ihm verboten.

Statt des Genossen kann auch der Konkursverwalter im Konkurse des Genossen das Guthaben durch Übertragung verwerten; ebenso kann das Gericht im geeigneten Falle die Übertragung des gepfändeten Guthabens verfügen, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, die dem Gläubiger die Kündigung der Mitgliedschaft erlauben (§ 844 ZPO.).

Dritter Hauptteil.

Die Bildung des Geschäftsguthabens.

Das Guthaben wird durch Einlagen gebildet. Die Einlagen können bestehen in Einzahlung von Geld,[1]) in dem Gutschreiben von auf den Genossen entfallenem Gewinn und in der Übernahme des Guthabens eines ausscheidenden Genossen. Alle drei Arten besitzen in gleicher Weise die Eigenschaft, die Beteiligung des Genossen zu begründen und zu vermehren. Der Betrag jeder Einlage wird auch das Guthabenkonto des Genossen eingetragen, bis das Konto die Höhe des Anteils erreicht hat. Die einmal erlangte Höhe verliert das Guthaben nur, wenn es durch Verluste gemindert wird; dann beginnt von neuem das Recht des Genossen, Einlagen zu machen.[2])

---

[1]) Sacheinlagen sind nicht zulässig, denn abgesehen davon, daß das Gesetz nur von Ein- und Auszahlung des Guthabens spricht, sollen auch nur Einzahlungen für die Verteilung von Gewinn und Verlust in Betracht kommen. Hätten Sacheinlagen gestattet sein sollen, so hätte der Gesetzgeber deren Behandlung regeln müssen. Ebenso Parisius-Crüger S. 115; Maurer-Birkenbihl S. 67; Merzbacher S. 22; Bonschab S. 9; Wiest S. 5; a. M. Cosack S. 707.

[2]) Insoweit der Genosse Gewinn erhält, ist er verpflichtet, diesen so lange dem Guthabenkonto zuschreiben zu lassen, bis dessen frühere Höhe erreicht ist.

Eine Einlage zurückfordern kann der Genosse während der Dauer der Mitgliedschaft nicht. Er kann auch nicht gegen andere Genossen einen Ersatzanspruch geltend machen, wenn er, weil Verlust auf die Guthaben verteilt ist, dadurch mehr als andere verloren hat, daß er ein größeres Guthaben hatte. (§ 21 Abs. 2.)

Das Guthaben kann nun schon beim Eintritt in die Genossenschaft voll eingezahlt werden, meist aber wird, da die Genossenschaft unbemittelten Volksklassen zu dienen bestimmt ist, dies nicht geschehen; oft werden im Gegenteil die Genossen nur zu einer sehr geringen Beteiligung bereit sein und es wird ihnen das Verständnis für die Bedeutung des Guthabens abgehen. Der Gesetzgeber hat deshalb erzieherisch eingegriffen, und verlangt, daß die Genossenschaften auf gesellschaftliche Kapitalbildung hinarbeiten.[3]) Die Genossen müssen einmal in bestimmtem Betrage Einzahlungen auf den Geschäftsanteil machen, sodann es sich gefallen lassen, daß, wenn das Statut keine andere Bestimmung getroffen hat, der Gewinn ihnen nicht ausgezahlt, sondern so lange dem Guthabenkonto zugeschrieben wird, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.

Das Gesetz verlangt, daß das Statut Einzahlungen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteil des Geschäftsanteiles bestimmt. Über Einzahlungen, die diesen Betrag überschreiten, kann das Statut entweder gar keine Bestimmung enthalten, oder aber es kann die Einzahlungspflicht bis zum Betrage des Geschäftsanteiles ausgedehnt und die Bestimmung der erforderlichen Einzahlungen der Generalversammlung überlassen sein.

Das Gesetz sagt nicht, daß der Genosse ein Guthaben in der durch das Statut bestimmten Höhe erreichen muß, es sagt, daß das Statut Einzahlungen bestimmen muß, deren

---

[3]) vgl. Goldschmidt S. 49.

Summe mindestens ein Zehntel des Geschäftsanteils ausmacht. Es handelt sich nicht um einen Mindestbetrag des Guthabens, sondern um einen Mindestbetrag der Summe der Einzahlungen. [4])

Parisius-Crüger[5]) vertreten die Ansicht, daß das Gesetz einen Mindestbetrag des Guthabens bestimmt habe und folgern daraus einmal, daß das, was für den Geschäftsanteil gilt — nämlich, daß über dessen Betrag hinaus keine Einzahlungen geleistet werden dürfen —, insofern auch für den Mindestbetrag der Einzahlungen gelte, als die Einzahlungspflicht aufhöre, wenn durch irgend welche Einlagen der Mindestbetrag erreicht sei; sodann, daß die Einzahlungspflicht neu beginne, wenn durch die Abschreibung von Verlust das Guthaben wieder unter den Mindestbetrag herabgesunken sei. Sie begründen ihre Ansicht mit den Worten: „Der Zweck der Vorschrift in Satz 2 der Ziff. 2 des § 7 ist der, daß das Statut nicht bloß einen Geschäftsanteil bestimmt, sondern daß auch dessen Erreichung bezw. die Erreichung eines Mindestbetrages des Geschäftsguthabens gesichert ist; wenn dieser Zweck auf anderm Wege als durch bare Zahlungen, z. B. Zuschreibung von Gewinnanteilen erreicht wird, so ist der Vorschrift des Gesetzes auch genügt." Dem kann aber nicht beigepflichtet werden. Durch die Verpflichtung zu Einzahlungen soll erreicht werden, daß die Genossenschaft sich nicht allein darauf beschränkt, ihr Vermögen durch den Gewinn, den sie selbst erzielt, zu bilden; denn dieser Weg wäre zu unsicher und langwierig. Es soll vielmehr ein schnelles und sicheres Anwachsen des Vermögens durch die Einzahlungen erfolgen. Die Geldbeiträge der Genossen sollen der Genossenschaft Be-

---

[4]) Alterthum S. 43; Maurer-Birkenbihl S. 66.

[5]) S. 116; ebenso Brambach S. 12.

triebskapital geben.[6]) Auf die Verpflichtung des Genossen hat es aber keinen Einfluß, welche Höhe das Guthaben durch die Einlagen erreicht. Das Guthaben gibt nur an, mit welcher Summe der Genosse beteiligt ist, nicht, welche Summe er eingezahlt hat. Die Grenze für die Beteiligung bildet der Geschäftsanteil; um in Höhe des Geschäftsanteils beteiligt zu sein, kann aber der Genosse genötigt sein, einen viel größeren Betrag einzuzahlen, als der Geschäftsanteil angibt; dagegen bildet für die Einzahlungspflicht des Genossen der Gesamtbetrag die Grenze, den das Statut bestimmt hat; wenn aber der Genosse die Summe eingezahlt hat, zu der er verpflichtet war, so kann das Guthaben immer noch gleich Null sein.

Parisius-Crüger stützen ihre Ansicht auch auf ein Urteil des Reichsgerichts (Bd. 47 S. 141), das die Frage behandelt, ob die früheren Einzahlungen anzurechnen sind, wenn das Guthaben keinen Inhalt mehr hat.[7]) Dies Urteil beweist aber gerade, wie Zielenzinger in den Blättern für Genossenschaftswesen[8]) ganz richtig ausführt, daß die Einzahlungspflicht nicht von neuem beginnt; denn um den Guthaben neuen Inhalt zu verleihen, mußte die Genossenschaft die Geschäftsanteile und die Einzahlungspflicht erhöhen. Das wäre nicht nötig gewesen, wenn die Einzahlungspflicht von neuem begonnen hätte.

Dem Reichsgericht ist beizupflichten, wenn es in dem zitierten Urteil weiter behauptet, ein Beschluß der Generalversammlung, der die Einzahlungspflicht erhöht,[9]) sei, wenn

---

[6]) vgl. Begründung bei Proebst S. 39; Mot. bei Maurer-Birkenbihl S. 65; Alterthum S. 44.

[7]) vgl. die Besprechung des Urteils bei Alterthum S. 34.

[8]) Jahrg. 1904 S. 544.

[9]) Zu einer Erhöhung der Pflichteinzahlungen genügt der Beschluß der Generalversammlung, wenn das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit

schon früher die Volleinzahlung des Anteils verlangt war, als eine Erhöhung des Anteils aufzufassen; denn das Recht der Genossenschaft, Einzahlungen von dem Genossen zu verlangen, findet seine Grenze in dem im Statut bestimmten Geschäftsanteil. Der Höchstbetrag der Pflichteinzahlungen darf den Geschäftsanteil nicht überschreiten, auch wenn die Guthaben durch Verlust gemindert oder abgeschrieben sind. Ein der Genossenschaft neu Beitretender wäre sonst verpflichtet, mehr Einzahlungen zu machen, als der Geschäftsanteil erlaubt, da er ja sowohl die ursprünglich als auch die nachträglich bestimmten Einzahlungen leisten muß.[10])

Die Genossenschaft hat nur einen Anspruch auf die einzelne Einzahlung, wenn diese nach dem Statut fällig ist, nicht aber auf den Gesamtbetrag der Einzahlungen; denn nur bestimmt sein müssen die Einzahlungen bis zu dem festgesetzten Betrage. Die einzelnen Einzahlungen sind nicht betagte Teilleistungen, sondern selbständige Forderungen.

Ein Genosse, der ausscheidet, ehe er alle Pflichteinzahlungen gemacht hat, ist mithin nicht verpflichtet, diese fortzusetzen; denn wenn er nicht mehr Genosse ist, hat er weder Mitgliedsrechte noch -pflichten. Wenn durch Gewinnzuschreibung oder freiwillige Einlagen das Guthaben die Höhe

---

festzusetzen (§ 50). Andernfalls erfordert eine solche Bestimmung eine Abänderung des Statuts, und zwar nach § 16 Abs. 2 durch eine Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Genossen.

[10]) Wenn Crüger weiter (Bl. f. GenWesen 1904 S. 544) sagt: „Gesetzt den Fall, der Geschäftsanteil beträgt 300 Mk. und die Geschäftsguthaben sind abgeschrieben, es wird der Geschäftsanteil nunmehr auf 600 Mk. erhöht, so könnte — wäre die Auffassung des Herrn Amtsgerichtsrats Zielenzinger zutreffend — niemals mehr ein Mitglied ein Geschäftsguthaben von 600 Mk. erreichen", so übersieht er, daß das Gesetz den Genossen zur Einzahlung von 300 Mk. verpflichtet, daß aber der Genosse sich bis zum Betrage von 600 Mk. beteiligen kann.

des Geschäftsanteils erreicht hat, ehe noch alle Pflichteinzahlungen gemacht sind, so können weitere nicht geleistet werden. Die Verpflichtung beginnt wieder, wennn das Guthaben durch Verluste gemindert wird.[11]) Da aber nicht nur der Betrag, sondern auch noch die Zeit für die Einzahlungen bestimmt ist, so ist daraus zu schließen, daß die Einzahlungspflicht dann aufhört, wenn die Zeit für die Einzahlungen abgelaufen ist, auch wenn tatsächlich die Summe der eingezahlten Beträge nicht den vom Statut bestimmten Gesamtbetrag erreicht.

Übernimmt ein Genosse das Guthaben eines ausscheidenden Genossen, so ist er nicht verpflichtet, Einzahlungen zu leisten, die der ausgeschiedene Genosse noch zu machen verpflichtet war. Denn die Einzahlungspflicht folgt aus der Mitgliedschaft, nicht der Beteiligung. Er selbst muß aber für jeden Geschäftsanteil, mit dem er sich beteiligt, Einzahlungen machen.

Die Einzahlungen sind auf den Anteil zu machen. Beteiligt sich ein Genosse mit mehreren Anteilen, so hat er für jeden Anteil die Pflichteinzahlungen zu leisten. Denn die Bestimmungen, die für den Geschäftsanteil gegeben sind, gelten selbstverständlich, wenn das Gesetz selbst keine andern gegeben hat, für jeden Anteil.[12])

Einen Mindestbetrag des Geschäftsanteils setzt das Gesetz nicht fest. Infolgedessen ist es auch dem Belieben der Genossenschaft überlassen, in welcher Höhe sie Pflichteinzahlungen verlangen will. Ein Statut, das den Geschäftsanteil auf 10 Pfg. und die Einzahlungspflicht auf 1 Pfg. festsetzt, ja selbst ein Statut, welches die Volleinzahlung des Geschäftsanteiles in Höhe von 1 Pfg. verlangt, kann nicht beanstandet

---

[11]) vgl. Begründung bei Proebst S. 39.

[12]) Parisius-Crüger S. 234 Ziff. 4, S. 534 Ziff. 5; Joel S. 688.

werden.[13]) Auch den Termin für die Einzahlungen kann das Statut nach Belieben bestimmen. Mit Absicht hat der Gesetzgeber alle diese Bestimmungen dem Statut überlassen, da es nicht ratsam erschien, bei der Verschiedenheit der Genossenschaften eine einheitliche Regelung zu treffen.[14])

Gegen eine geschuldete Einzahlung kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen (§ 22 Abs. 2). Er ist verpflichtet, auch wenn er fällige Forderungen an die Genossenschaft hat, Barzahlungen zu leisten. Nicht verboten ist dagegen, daß die Genossenschaft die Aufrechnung erklärt.[15])

Wenn der Genosse freiwillig mehr oder schneller eingezahlt hat, als er verpflichtet war, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob ihm diese Einlage als eine geschuldete anzurechnen ist; erlaubt ist es jedenfalls, daß er seinen Verpflichtungen schneller nachkommt, als das Statut es verlangt; denn nach BGB. § 271 kann der Schuldner im Zweifel vor der bestimmten Zeit die Leistung bewirken. Wenn der Genosse durch diese vorzeitige Leistung aber mehr verliert, als wenn er statutengemäß eingezahlt hätte, so kann er deshalb keine Regreßansprüche gegen die anderen Genossen erheben. Sind Einzahlungen rückständig, so hat der Genosse Verzugszinsen zu zahlen.[16])

Im Konkurse des Genossen kann die Genossenschaft die rückständigen und die im Laufe des Konkursverfahrens fällig

---

[13]) Parisius-Crüger S. 112; Maurer-Birkenbihl S. 65; Zeller S. 18; Gelpke S. 63; Bl. f. GenWesen 1902 S. 203.

[14]) Proebst S. 39.

[15]) Maurer-Birkenbihl S. 144 spricht von einem Verbot schlechthin; vgl. die Bestimmung in § 221 HGB. über Einzahlungen auf die Aktien.

[16]) Parisius-Crüger S. 117; Maurer-Birkenbihl S. 67.

werdenden Einzahlungen als Forderungen anmelden. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist kein Grund, der das Ausscheiden des Genossen herbeiführt, wenn sie nicht vom Statut als Ausschlußgrund festgesetzt ist. Statt des Genossen wird der Konkursverwalter die Mitgliedschaft durch Kündigung oder durch Übertragung des Guthabens ohne Auseinandersetzung beendigen und das Guthaben verwerten. Wird die Mitgliedschaft fortgesetzt, so entsteht die Frage, ob die Einzahlungen als Ansprüche aus einem zweiseitigen Vertrage im Sinne des § 17 der KO. anzusehen sind. Parisius-Crüger[17]) verneinen dies: Die Einzahlungspflicht sei eine einseitige statutarische Verbindlichkeit. Dem ist zuzustimmen. Die Einzahlungspflicht ruht auf der Mitgliedschaft, sie folgt aus der Tatsache, daß der Genosse Mitglied ist. Der Anspruch entsteht aus einem Rechtsverhältnis, nicht aus einem Rechtsgeschäft. Der Aufnahme in die Genossenschaft liegt allerdings ein Vertrag zugrunde. Der ist aber schon erfüllt, wenn der Genosse Mitglied geworden ist.[18])

Umgekehrt ist auch die Frage zu erörtern, wie sich die Einzahlungspflicht dann verhält, wenn die Genossenschaft aufgelöst ist, also im Falle der Liquidation und während des Konkurses. Wir müssen dazu unterscheiden die Einzahlungen, die schon vor der Auflösung hätten gezahlt werden müssen und die, deren Zahlungstermin erst in die Zeit nach der Auflösung fällt.

Jene gehören unzweifelhaft zum Vermögen der Genossenschaft, sie fallen in die Liquidationsmasse als Forderungen der Genossenschaft.[19]) Ob aber die Beträge, die erst nach der

---

[17]) S. 118.

[18]) vgl. Kohler S. 93 Anm. 1.

[19]) § 88 des Gesetzes und § 1 der KO. vgl. Parisius-Crüger S. 118; Maurer-Birkenbihl S. 66; Joel S. 458; Alterthum S. 40.

Auflösung fällig werden, noch gezahlt werden müssen, darüber besteht Meinungsverschiedenheit unter den Kommentatoren des Gesetzes. Die Beantwortung dieser Frage hängt nicht davon ob, wie man das Wesen der Genossenschaft nach ihrer Auflösung auffaßt. Denn darüber ist man sich einig, daß die aufgelöste Genossenschaft neue Rechte nicht erwerben kann, daß sie aber nur nach ihrer produktiven Seite untergeht, daß sie als Rechtssubjekt zum Zwecke der Liquidation weiterbesteht.[20]) Man muß sich vielmehr darüber entscheiden, ob man annimmt, daß die Genossenschaft einen Anspruch hat auf den Betrag, den die Summe der Pflichteinzahlungen bildet,[21]) oder ob man der Genossenschaft nur den Anspruch auf die einzelne Einzahlung an dem im Statut festgesetzten Termine gibt. Daß nur hierin der Anspruch der Genossenschaft besteht, haben wir schon oben[22]) nachgewiesen. Es hört also die Einzahlungspflicht mit der Auflösung auf, und es können weder die Liquidatoren noch der Konkursverwalter weitere Einzahlungen von dem Genossen verlangen.[23]) — Das kann man auch aus dem Gesetz entnehmen. § 91 bestimmt, daß die Verteilung des Vermögens nach Maßgabe der Guthaben erfolgt, wie sie in der ersten Liquidationsbilanz berechnet sind. Einzahlungen, die nach Aufstellung derselben gemacht sind, kennt das Gesetz also nicht.

[20]) vgl. die eben Zitierten sowie Bl. f. GenWesen 1902 S. 265.

[21]) So Joel S. 458; Begründung II S. 132.

[22]) vgl. S. 43 dieser Abhandlung.

[23]) Parisius-Crüger S. 118; Maurer-Birkenbihl S. 66 und 404; Bl. f. GenWesen 1902 S. 266.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.